

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Interessengemeinschaft eHealth

Abkürzung der Firma / Organisation : IG eHealth

Adresse : Amthausgasse 18, 3011 Bern

Kontaktperson : Walter Stüdeli, Geschäftsführer

Telefon : 031 560 00 24

E-Mail : [walter.stuedeli@ig-ehealth.ch](mailto:walter.stuedeli@ig-ehealth.ch)

Datum : 4. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)	3

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
IG eHealth	Die Revision des DSG hat zum Zweck, sich an die EU-Verordnung EU 2016/679 anzunähern, was im Grundsatz sinnvoll ist. Die Vorgaben sollten möglichst schlank gehalten werden, damit kein unnötiger Mehraufwand entsteht.
IG eHealth	Das DSG ist für das Gesundheitswesen sehr wichtig, der Gesetzesentwurf sollte auf die spezifischen Gegebenheiten adaptiert werden.
IG eHealth	Zu definieren ist, wie Spezialgesetzen wie dem Humanforschungsgesetz und dem ePatientendossier-Gesetz bezüglich des Datenschutzes umgegangen werden soll. Die IG eHealth schlägt vor, dass die lex specialis den Vorrang erhalten und im DSG explizit genannt werden.

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
IG eHealth	DSG	3		f	Im Gesetz sollte unter den Begriffen klarer umschrieben werden, welche Elemente zum «Profiling» gehören (Analyse von Lebensdaten, medizinische Befunde)
IG eHealth	DSG	4	3 und 4		Die Datenaufbereitung und Datenarchivierung ist in den kantonalen Gesetzen geregelt (in der Regel zehn Jahre Aufbewahrungspflicht), für das Patientendossier zusätzlich im ePatientendossier-Gesetz. Ein entsprechender Verweis für die Regelungen im Gesundheitswesen könnte angezeigt sein.
IG eHealth	DSG	4	6		Der Artikel ist auf das Gesundheitswesen anzupassen oder sollte ersatzlos gestrichen werden.
IG eHealth	DSG	5			Die Voraussetzungen für den länderübergreifenden Datenaustausch sind viel zu komplex und müssen vereinfacht werden, damit sie praktikabel sind. Auch die Regeln für das ePatientendossier müssen festgelegt werden.
IG eHealth	DSG	8			Der EDOEB soll gemäss dem Gesetzesentwurf Empfehlungen der guten Praxis festlegen. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen, auch wenn die Regeln nicht bindend sind.
IG eHealth	DSG	12			Der Artikel ist auf das Gesundheitswesen anzupassen oder sollte ersatzlos gestrichen werden. Es darf nicht sein, dass ein ganzes ePatientendossier an Nahestehende geht, ohne dass der Nachweis eines schützenswürdigen Interesses erbracht werden muss.
IG eHealth	DSG	13	3 und 4		Die Im ePatientendossier-Gesetz geregelte Informationspflicht (inkl. der Ausnahmen) ist im DSG zu berücksichtigen.
IG eHealth	DSG	13			Die Pflichten sollen nicht über die Vorgaben im EU-Recht hinausgehen.
IG eHealth	DSG	19			Die Pflichten sollen nicht über die Vorgaben im EU-Recht hinausgehen.

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

IG eHealth	DSG	8	50 bis 55		Die Strafbestimmungen müssen im Hinblick auf mögliche Gerichtsverfahren konkreter formuliert werden. Die Strafbestimmungen müssen in Einklang mit dem Arztgeheimnis (Art. 321 StGB) gebracht werden. Die Fahrlässigkeit soll gemäss OR festgelegt werden.
------------	-----	---	--------------	--	--